

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Sebastian Schlüsselburg (SPD)

vom 11. September 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 12. September 2025)

zum Thema:

Wie holen wir die mehr als 800 Millionen Euro echte Steuerschulden rein? I - Digitalisierung der Finanzverwaltung zügig voranbringen

und **Antwort** vom 26. September 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 6. Oktober 2025)

Senatsverwaltung für Finanzen

Herrn Abgeordneten Sebastian Schlüsselburg (SPD)

über die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/23845

vom 11.09.2025

über Wie holen wir die mehr als 800 Millionen Euro echte Steuerschulden rein? I -
Digitalisierung der Finanzverwaltung zügig voranbringen

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Mit dem Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens vom 18. Juli 2011 (BGBl. I, S. 1 679) verfolgte der Gesetzgeber das Ziel Steuererklärungen ausschließlich automationsgestützt zu bearbeiten, um den knapper werdenden personellen Ressourcen entgegenzuwirken und den Steuervollzug in den Bundesländern zu verbessern. Welche durch Bundestag oder Bundesrat beschlossenen steuerrechtlichen Änderungen seit 2016 haben nach Kenntnis des Senats zu zusätzlichen manuellen Prüf- und Bearbeitungspflichten in der Berliner Steuerverwaltung geführt?

Zu 1.:

Ungeachtet des Ziels, Besteuerungsverfahren vollständig digitalisiert abzuwickeln, ergeben sich in Gesetzgebungsverfahren immer wieder auch Notwendigkeiten, jedenfalls zunächst manuelle Bearbeitungsweise in Kauf zu nehmen. So kann politischer Handlungsdruck bestehen, um beispielsweise eine europäische Richtlinie umzusetzen, Missbrauch zu verhindern oder aber steuerliche Fördermaßnahmen kurzfristig einzuführen. Oftmals gelingt später eine vollständige Digitalisierung der Prozesse (so beispielsweise Regelungen im Zusammenhang mit der Umsatzbesteuerung der Online-Marktplätze).

Einige wesentliche Maßnahmen, die – jedenfalls vorübergehend – zu zusätzlichen manuellen Prüf- und Bearbeitungspflichten geführt haben, können der nachfolgenden Aufstellung entnommen werden.

Aufstellung zu Antwort auf Frage 1:

Gesetz	Inhalt mit steuerlichem Bezug	Anmerkungen zu zusätzlichen manuellen Prüf- und Bearbeitungspflichten
Gesetz für ein steuerliches Investitionsprogramm zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Deutschland	Ausweitung der Abschreibungsmöglichkeiten für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens und Ausweitung des Forschungszulagengesetzes	höherer Bearbeitungs- und Prüfungsaufwand
Jahressteuergesetz 2024	u.a. Steuerfreiheit PV-Anlagen, Aufhebung gesonderter Verlustverrechnungskreis bei Termingeschäften und Erhöhung Höchstbetrag der Kinderbetreuungskosten	höherer Bearbeitungs- und Prüfungsaufwand
Gesetz zur Stärkung von Wachstumschancen, Investitionen, Innovationen sowie Steuervereinfachung und Steuerfairness (Wachstumschancengesetz)	Einführung einer degressiven Abschreibung für Wohngebäude in fallenden Jahresbeträgen	höherer Bearbeitungs- und Prüfungsaufwand
Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2523 des Rates zur Gewährleistung der globalen Mindestbesteuerung und weiterer Begleitmaßnahmen	Einführung einer globalen Mindestbesteuerung	Neue Steuerart/ neues Recht anzuwenden; Mindeststeuer als Anmeldesteuer ausgestaltet; zu Beginn kein maschinelles Verarbeitungsverfahren; zur Zeit noch keine Bearbeitungen in den Finanzämtern.
Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/514 vom 22. März 2021 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2011/16 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung und zur Modernisierung des Steuerverfahrensrechts	Einführung eines automatischen Informationsaustauschs für digitale Plattformen (7. EU-Amtshilferichtlinie)	höherer Bearbeitungs- und Prüfungsaufwand Informationen werden mithilfe automatischer Verfahren aufbereitet, erfordern jedoch zu gegebener Zeit Prüfaufwand zur korrekten steuerlichen Beurteilung
Zweites Gesetz zur Änderung der Abgabenordnung und des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung	erforderliche Neugestaltung der Vollverzinsung nach § 233a AO aufgrund der Rechtsprechung des BVerfG	Ein verwaltungstechnischer Mehraufwand war temporär und beschränkte sich auf die notwendigen Umstellungsarbeiten.
Steuerentlastungsgesetz 2022	Neue Aufzeichnungspflichten für Zahlungsdienstleister nach § 22g UStG	höherer Bearbeitungs- und Prüfungsaufwand durch zukünftige Kontrollmitteilungen aufgrund der Pflichten nach § 22g UStG

Gesetz	Inhalt mit steuerlichem Bezug	Anmerkungen zu zusätzlichen manuellen Prüf- und Bearbeitungspflichten
Gesetz zur Umsetzung der Anti-Steuervermeidungsrichtlinie (ATAD-Umsetzungsgesetz)	Beschränkung Betriebsausgabenabzug bei hybriden Gestaltungen (§ 4k EStG)	Es handelt sich um wenige Fälle, deren Prüfung im Einzelfall jedoch sehr aufwändig sein kann
Gesetz zur Abwehr von Steuervermeidungen und unfairem Steuerwettbewerb und zur Änderung weiterer Gesetze	Umsetzung der Schlussfolgerungen des EU-Rates zur EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke (sog. "schwarze Liste") und verschiedene nationale Abwehrmaßnahmen.	höherer Bearbeitungs- und Prüfungsaufwand für sehr geringe Zahl von Fällen
Gesetz zur Modernisierung des Körperschaftsteuerrechts	Insbesondere die Schaffung der Voraussetzungen für eine rechtsformneutrale Besteuerung durch Einführung einer Option zur Körperschaftbesteuerung	Es kommt zusätzlich zur einer einmaligen Prüfung (fiktiver Formwechsel) beim Wechsel des Besteuerungsregimes.
Fondsstandortgesetz	Stärkung der Attraktivität der Mitarbeiterkapitalbeteiligung	höherer Bearbeitungs- und Prüfungsaufwand
Gesetz zur Änderung der Grunderwerbsteuer	Eindämmung missbräuchlicher Steuergestaltungen bei der Grunderwerbsteuer	höherer Bearbeitungs-, Prüf- und Überwachungsaufwand insbesondere wegen neuem Ergänzungstatbestand, Absenkung der Grenze und Verlängerung der Fristen
Jahressteuergesetz 2020	Neugestaltung der Investitionsabzugsbeträge des § 7g EStG, Erweiterung der steuerrechtlichen Berücksichtigung von Aufwendungen bei der verbilligten Wohnraumvermietung, Beschränkung der Verrechenbarkeit von Verlusten aus Kapitalvermögen mit tariflich besteuerten Einkünften Umsetzung des sog. Mehrwertsteuer-Digitalpakets, insbesondere die Erweiterung des bestehenden Mini-One-Stop-Shops zum One-Stop-Shop und Einführung eines Import-One-Stop-Shops,	höherer Bearbeitungs- und Prüfungsaufwand bei der Einkommensbesteuerung höherer Bearbeitungs- und Prüfungsaufwand für eine relativ geringe Zahl von Fällen durch Umsetzung des sog. Mehrwertsteuer-Digitalpakets, insbesondere durch die Erweiterung des bestehenden Mini-One-Stop-Shops zum One-Stop-Shop und die Einführung eines Import-One-Stop-Shops ab 2028 höherer Bearbeitungs- und Prüfungsaufwand aufgrund weniger zusätzlicher

Gesetz	Inhalt mit steuerlichem Bezug	Anmerkungen zu zusätzlichen manuellen Prüf- und Bearbeitungspflichten
	Regelung des Besteuerungsverfahrens für die Umsatzsteuer für die Gebietskörperschaften.	Steuerfälle bei den Gebietskörperschaften Bund und Länder bei Anwendung des § 2b UStG
Gesetz zur Umsetzung des Klimaschutzprogramm 2030 im Steuerrecht	Steuerliche Förderung energetischer Sanierungsmaßnahmen an Wohngebäuden und Einführung einer Mobilitätsprämie	höherer Bearbeitungs- und Prüfungsaufwand für relativ geringe Zahl von Fällen
Gesetz zur Einführung einer Pflicht zur Mitteilung grenzüberschreitender Steuergestaltungen	Mittelungspflicht für grenzüberschreitende Steuergestaltungen (Umsetzung 6. EU-Amtshilferichtlinie)	Punktuell höherer Bearbeitungs- und Prüfungsaufwand für geringe Zahl von Fällen
Gesetz zur steuerlichen Förderung von Forschung und Entwicklung	Einführung einer steuerlichen Forschungs- und Entwicklungsförderung	höherer Bearbeitungs- und Prüfungsaufwand, z. B. Prüfung der Bemessungsgrundlage
Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften	Versagung des Vorsteuerabzugs/der Steuerbefreiung bei Beteiligung an einer Steuerhinterziehung § 25f UStG	höherer Bearbeitungs- und Prüfungsaufwand bei einer sehr geringen Anzahl von Steuerfällen durch Einführung des § 25f UStG
Gesetz zur steuerlichen Förderung des Mietwohnungsneubaus	Einführung einer Sonderabschreibung	höherer Bearbeitungs- und Prüfungsaufwand
Gesetz zur Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen beim Handel mit Waren im Internet und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften	Regelungen für elektronische Marktplätze und Haftung	Zunächst höherer Bearbeitungs- und Prüfungsaufwand nach Einführung der §§ 22f, 25e UStG durch Ausstellung von (Papier-)Bescheinigungen für Onlinehändler insbesondere mit Sitz im Drittland zur Vorlage bei der jeweiligen elektronischen Schnittstelle; durch Einführung des § 18e Nr. 3 UStG zum 1.7.2021 (JStG 2020) ist diese Aufgabe weggefallen.
Gesetz zur Änderung des Bundesversorgungsgesetzes und anderer Vorschriften	unter anderem Anpassungen der Abgabenordnung an die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)	Die eingeführten datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere Auskunfts- und Informationspflichten der Finanzbehörden, haben per se für einen administrativen Mehraufwand geführt, resultieren aber aus europäischem Recht der DSGVO.

Gesetz	Inhalt mit steuerlichem Bezug	Anmerkungen zu zusätzlichen manuellen Prüf- und Bearbeitungspflichten
Gesetz gegen schädliche Steuerpraktiken im Zusammenhang mit Rechteüberlassungen	Einschränkung der steuerlichen Abzugsmöglichkeit für Lizenzaufwendungen und andere Aufwendungen für Rechteüberlassungen	höherer Bearbeitungs- und Prüfungsaufwand für relativ geringe Zahl von Fällen
Gesetz zur Bekämpfung der Steuerumgehung und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften	Schaffung von Transparenz über „beherrschende“ Geschäftsbeziehungen inländischer Steuerpflichtiger zu Personengesellschaften, Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen mit Sitz oder Geschäftsleitung in Nicht-EU-Staaten oder -Territorien.	Zusätzlicher Bearbeitungs- und Prüfungsaufwand
Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen	Einführung einer zertifizierten Sicherheitseinrichtung in elektronischen Aufzeichnungssystemen (TSE) und einer Kassen-Nachschau	höherer Bearbeitungs- und Prüfungsaufwand für die Außenprüfung durch Einführung TSE-Pflicht (aber mit programmtechnischer Unterstützung)
Gesetz zur Weiterentwicklung der steuerlichen Verlustverrechnung bei Körperschaften	Verhinderung des Verlustwegfalls nach § 8c KStG in bestimmten Konstellationen durch neuen § 8d KStG	höherer Bearbeitungs- und Prüfungsaufwand für relativ geringe Zahl von Fällen
Gesetz zum Erlass und zur Änderung marktordnungsrechtlicher Vorschriften sowie zur Änderung des Einkommensteuergesetzes	Einführung einer Korrektur für Gewinnschwankungen in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben durch individuelle Steuerermäßigung (Tarifglättung)	höherer Bearbeitungs- und Prüfungsaufwand für relativ geringe Zahl von Fällen
Gesetz zur steuerlichen Förderung von Elektromobilität im Straßenverkehr	befristete Steuerfreiheit für das Aufladen privater Elektro- oder Hybridfahrzeuge beim AG und Pauschalbesteuerung für Ladeeinrichtung	geringfügig höherer Verwaltungsaufwand

2. In welchem Umfang haben diese gesetzlichen Regelungen den vorgesehenen Automatisierungsgrad verringert (bitte nach Gesetz/Vorschrift und betroffener Fallzahl aufschlüsseln)?

Zu 2.:

Eine Messung des Einflusses von einzelnen Gesetzesänderungen auf den (Gesamt-)Automatisierungsgrad erfolgt nicht. Der Automatisierungsgrad in der Steuerverwaltung ist so weit fortgeschritten, dass einerseits keine Gesetzesänderung zu rein personell zu bearbeitenden Sachverhalten führt. Andererseits verursacht jede neue Gesetzesänderung stets Pflegeaufwand auch in den bestehenden Automationsverfahren. Dieser Pflegeaufwand beansprucht Ressourcen, welche für die Fortentwicklung der bestehenden Verfahren, i. e. für die Erhöhung des (Gesamt-)Automationsgrads dann vorübergehend nicht verfügbar sind. In der KONSENS-Langzeitplanung können kommende Gesetzesänderungen lediglich pauschal berücksichtigt werden.

3. Wie hat sich die Autofallquote im Land Berlin seit 2016 im entwickelt (bitte aufschlüsseln in Jahresscheiben, Durchschnittswerte und Finanzämtern)?

Zu 3.:

Die Entwicklung der Autofallquote für Einkommensteuerfälle im Land Berlin seit 2016 kann der nachfolgenden Aufstellung entnommen werden.

Finanzamt	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Charlottenburg	2,78%	5,15%	7,66%	8,97%	11,02%	12,83%	16,04%	17,53%	22,64%
Friedrichshain-Kr.	3,01%	4,93%	7,64%	9,39%	11,59%	13,94%	16,82%	18,22%	20,79%
Berlin International	---	---	---	---	---	---	---	---	0,31%
Neukölln	4,22%	6,76%	9,62%	11,68%	13,98%	16,21%	19,01%	19,80%	23,10%
Reinickendorf	4,29%	7,50%	11,65%	13,90%	15,10%	16,46%	19,35%	21,80%	26,90%
Schöneberg	2,88%	4,98%	8,20%	9,21%	11,39%	13,26%	16,12%	18,65%	21,82%
Spandau	4,26%	7,89%	11,67%	12,91%	15,32%	18,04%	20,94%	21,16%	26,72%
Steglitz	4,09%	6,67%	10,10%	11,22%	13,11%	14,59%	16,63%	18,37%	22,21%
Tempelhof	4,91%	7,73%	11,35%	12,76%	14,94%	17,33%	19,95%	21,36%	25,32%
Wedding	3,36%	5,63%	8,67%	11,00%	13,08%	17,13%	19,14%	21,04%	24,30%
Wilmerdorf	3,41%	5,90%	8,79%	10,28%	11,77%	14,10%	17,48%	18,48%	22,19%
Zehlendorf	2,65%	4,91%	7,76%	8,52%	10,17%	13,33%	16,40%	16,73%	19,78%
Prenzlauer Berg	2,88%	5,29%	8,12%	9,58%	11,84%	14,66%	17,38%	17,51%	21,86%
Lichtenberg	7,29%	11,60%	16,17%	17,30%	19,98%	22,73%	26,15%	26,67%	32,22%
Marzahn-Hellersd.	7,76%	12,92%	16,58%	18,05%	21,43%	24,22%	27,00%	28,09%	32,92%
Mitte/Tiergarten	3,09%	5,06%	7,63%	9,09%	11,22%	14,39%	17,65%	18,93%	21,53%
Pankow/Weißensee	5,50%	9,10%	12,61%	13,58%	17,17%	19,56%	21,51%	22,90%	28,46%
Treptow-Köpenick	6,43%	10,33%	13,67%	15,36%	15,96%	20,60%	24,38%	24,91%	29,74%
LAND	4,35%	7,54%	11,03%	12,37%	14,76%	17,28%	20,23%	21,37%	25,34%

4. Welche zusätzlichen Personalkapazitäten mussten in Berlin eingesetzt werden, um diese nicht-automatisierbaren Fälle zu bearbeiten?

Zu 4.:

Statistische Aufzeichnungen über den zusätzlichen Personaleinsatz zur Erledigung dieser spezifischen Aufgabenstellung werden nicht geführt.

5. Welche Stellungnahmen oder Bewertungen hat der Senat im Rahmen von Bund-Länder-Beteiligungen abgegeben, um auf digitaltaugliche Gesetze zu drängen?

Zu 5.:

Der Senat setzt sich auf unterschiedlichen Ebenen intensiv für die weitere Digitalisierung der Geschäftsprozesse der Steuerverwaltung und die Digitaltauglichkeit von Steuergesetzen ein. Dieses Ziel wird sowohl bei Steuergesetzgebungsverfahren im Abstimmungsverhalten im Bundesrat deutlich als auch bei Positionierungen im Rahmen der Finanzministerkonferenz sowie in der Bund-Länder-Zusammenarbeit auf Fachebene.

6. Welche kassenwirksame Kosten sind dem Land Berlin seit 2016 aus digital ungeeigneten Steuergesetzen (z. B. wegen Mehrbedarf an Personal, IT-Anpassungen) entstanden?

Zu 6.:

Statistische Aufzeichnungen über kassenwirksame Kosten, die dem Land Berlin seit 2016 aus digital ungeeigneten Steuergesetzen (z. B. wegen Mehrbedarf an Personal, IT-Anpassungen) entstanden sind, werden nicht geführt.

7. Laut Bericht des Bundesrechnungshofes über Maßnahmen zur Stärkung der Einnahmehasis (BT-Drs.: 21/32) arbeiten „Bund und Länder seit 16 Jahren im Megaprojekt KONSENS an einer bundesweit einheitlichen Steuer-IT für alle 16 Steuerverwaltungen der Länder. Mit ihr sollen Steuereinnahmen von jährlich fast einer Billion Euro effektiver und effizienter festgesetzt und erhoben werden“: Seit wann werden in Berlin welche KONSENS-Produkte eingesetzt? Bitte tabellarisch nach Finanzamt und Jahr aufschlüsseln.

Zu 7.:

In Berlin erfolgte die Umstellung auf KONSENS-Verfahren (mit Beitritt zum EOSS-Verbund) zugleich für die Finanzämter mit regionaler Zuständigkeit und für die Finanzämter für Körperschaften zum 01.01.2008. Ein KONSENS-Verfahren ist im Hinblick auf seine „Gesamtsoftware“ stets die Summe einer Vielzahl von „Softwaremodulen“, sog. Portfolioprodukte (PP). Seit der Umstellung zum 01.01.2008 wurden mehr als dreihundert PP in Berlin eingesetzt. Der Einsatz von PP erfolgt in allen Berliner Finanzämtern zur Gewährleistung der gebotenen Einheitlichkeit stets in einem engen zeitlichen Zusammenhang. Eine tabellarische Aufschlüsselung nach Finanzamt und Jahr für den gesamten Zeitraum seit dem 01.01.2008 ist nicht möglich.

8. Welche KONSENS-Produkte sind in Berlin noch nicht implementiert, obwohl sie ursprünglich zu einem früheren Zeitpunkt vorgesehen waren?
9. Zu welchen zeitlichen Verzögerungen kam es bei jeweils welchem Produkt in Berlin? Welche Gründe führt der Senat hierfür an?

Zu 8. und 9.:

In den Berliner Finanzämtern sind die von KONSENS für die Übernahme bereitgestellten Verfahren im Einsatz. Ausnahmen bilden lediglich einzelne bereits zur Übernahme bereitgestellte PP. Diese Ausnahmen lt. aktuellem Status für Berlin in der Verbindlichen Einsatzplanung – VEP (Stand: 26.09.2025 – 136 PP in Überwachung) – können der nachfolgenden Aufstellung entnommen werden.

Kennung	Name	Erläuterung zum Einsatz
02-2011-001-VEP-001	ELFE Prog-Li - Bewertung Betriebsvermögen (ErbStRG)	Mangel an personellen Ressourcen und andere höher priorisierte Aufgaben
05-2011-001-VEP-001	PD-A E-Bilanz Stufe 1 Import EU, KapG	Mangel an personellen Ressourcen und andere höher priorisierte Aufgaben
05-2012-002-VEP-001	PD-I Statistik	Mangel an personellen Ressourcen und andere höher priorisierte Aufgaben
05-2016-001-VEP-001	PD-I Statistik Stufe 2	Mangel an personellen Ressourcen und andere höher priorisierte Aufgaben
06-2011-001-VEP-001	Scannen und Bearbeiten von Schreiben an das Finanzamt	Mangel an personellen Ressourcen und andere höher priorisierte Aufgaben
12-2012-008-VEP-001	DAME Ad-hoc-Auswertungen E-Bilanz	Mangel an personellen Ressourcen und andere höher priorisierte Aufgaben
12-2014-005-VEP-001	DAME RMS Auswertungen Autofallquote	Mangel an personellen Ressourcen und andere höher priorisierte Aufgaben
12-2017-010-VEP-001	DAME Bereitstellung von Daten zur Steuerbetrugsbekämpfung	Mangel an personellen Ressourcen und andere höher priorisierte Aufgaben
55-2016-002-VEP-001	MÜSt - Verarbeitung elektronischer Fristverlängerungsanträge	Mangel an personellen Ressourcen und andere höher priorisierte Aufgaben

Eine Aufschlüsselung der zeitlichen Verzögerungen zu den einzelnen PP für den gesamten Zeitraum seit dem 01.01.2008 ist nicht möglich. Als Gründe, welche in der Vergangenheit zu zeitlich verzögerten Einsätzen von KONSENS-Produkten in Berlin führten, wurden folgende Umstände identifiziert

- es bestanden technische Abhängigkeiten zu anderen PP und eines oder einzelne der anderen PP war/waren noch nicht einsetzbar,

- der Einsatz eines PP führte vor Einsatz in Berlin in einem anderen Land unerwartet zu Fehlern, und der Einsatz in Berlin wurde zugunsten der Betriebssicherheit der Finanzämter bis zur Fehlerbereinigung ausgesetzt,
- die Einsatzvoraussetzungen (= Abhängigkeiten) für ein PP lagen zunächst nicht eindeutig dokumentiert vor, mussten ermittelt werden, und der Einsatz in Berlin wurde zugunsten der Betriebssicherheit der Finanzämter bis zur Fehlerbereinigung ausgesetzt,
- in Berlin lagen personelle Ressourcenengpässe vor, und das verfügbare Personal musste für die Erledigung höher priorisierter Ausgaben eingesetzt werden.

10. Welche kassenwirksamen Ausgaben hat das Land Berlin seit Beginn der KONSENS-Einführung insgesamt und pro Produkt getragen (bitte nach Jahr und Finanzamt aufschlüsseln)?

Zu 10.:

In Berlin erfolgte die Umstellung auf KONSENS-Verfahren zugleich für die Finanzämter mit regionaler Zuständigkeit und für die Finanzämter für Körperschaften zum 01.01.2008. Die rechtliche Grundlage für den KONSENS-Verbund bildete zu jenem Zeitpunkt das sog. KONSENS-Verwaltungsabkommen vom 01.01.2007 (Abkommen zur Regelung der Zusammenarbeit im Vorhaben KONSENS – Koordinierte neue Software-Entwicklung der Steuerverwaltung). Seit dem 01.01.2019 bildet das sog. KONSENS-Gesetz (Gesetz über die Koordinierung der Entwicklung und des Einsatzes neuer Software der Steuerverwaltung – KONSENS-G) die rechtliche Grundlage. In Abschnitt 4 des KONSENS-G sind Budget und Kostentragung geregelt. Demnach erfolgt die Finanzierung aller umlagefähigen Aufwendungen im KONSENS-Verbund aus dem sog. KONSENS-Budget. Die von den Ländern zu tragenden Anteile am KONSENS-Budget werden nach dem Königsteiner Schlüssel ermittelt.

Eine Angabe der kassenwirksamen Ausgaben für das Land Berlin pro Produkt und aufgeschlüsselt nach Jahr und Finanzamt ist nicht möglich. Hilfsweise können die im Rahmen des jeweiligen Deckungszusageverfahrens ermittelten Anteile Berlins am KONSENS-Budget für die Jahre ab 2008 sowie – beispielhaft – die Budgetverteilung für das Jahr 2024 mitgeteilt werden.

Die Finanzministerinnen und Finanzminister der Länder haben in der Finanzministerkonferenz am 9. November 2023 zu TOP 3, Tz. 4 folgenden Beschluss gefasst:

„Um die Umsetzung der im Bericht „Zukunft der Steuerverwaltung“ genannten Lösungsansätze zu ermöglichen, genehmigen die Finanzministerinnen und Finanzminister der Länder einen zusätzlichen Budgetansatz für das Jahr 2024 in Höhe

von 60 Mio. Euro (vgl. FMK-Beschluss vom 22.06.2023 zu TOP 1).“

Dieser Beschluss begründet die in u. s. Tabelle erkennbare Erhöhung ab 2024.

Jahr	Anteil Land Berlin am KONSENS-Budget in EUR	Jahr	Anteil Land Berlin am KONSENS-Budget in EUR
2008	1.993.594	2017	6.333.717
2009	2.020.134	2018	6.943.198
2010	2.592.814	2019	6.633.628
2011	3.272.969	2020	6.633.628
2012	3.347.566	2021	8.000.691
2013	4.038.294	2022	8.425.309
2014	4.135.875	2023	8.958.269
2015	4.373.943	2024	13.633.852
2016	4.414.033	2025	14.588.907

Die Budgetverteilung des KONSENS-Budgets gliedert sich thematisch, wie in nachfolgender Tabelle dargestellt:

Position	Jahr 2024 Budgetansätze in EUR	Anteil in Prozent am Gesamtbudget
Zentraler IT-Betrieb		
Zentrale Produktionsstätten (ZPS)	46.821.398	15,01%
Administrationsaufwand		
Organisation	16.357.218	5,24%
verfahrensbegleitende Tätigkeiten (vbT)	17.781.905	5,70%
Anpassung bestehender KONSENS-Software		
Pflege	81.510.000	26,13%
Projekte zur Umsetzung der Anforderungen		
Entwicklung (ohne vbT); reguläres KONSENS-Budget	89.529.479	28,70%
Budget zur Umsetzung des Berichts zur Zukunft der Steuerverwaltung		
Zukunftsbudget	59.950.783	19,22%
gesamt	311.950.783	100,00%

11. Welche laufenden Kosten entstehen Berlin durch den Parallelbetrieb alter Systeme?

Zu 11.:

Unter der Annahme, dass in der Frage mit der Begrifflichkeit „alter Systeme“ IT-Verfahren gemeint sind, die nicht aus dem KONSENS-Verbund bezogen wurden und in Berlin

betrieben werden, obwohl entsprechende KONSENS-Verfahren für die Übernahme bereitgestellt wurden, ist die Frage wie folgt zu beantworten: Es entstehen Berlin keine laufenden Kosten durch den Parallelbetrieb alter Systeme, da ein solcher Parallelbetrieb nicht vorliegt.

12. Welche IT-Systeme in Berliner Finanzämtern gelten derzeit als „kritisch veraltet“ oder nur noch mit erhöhtem Betriebsrisiko einsatzfähig? Welche Steuerarten sind (z.B. die Erbschaftsteuer) sind aus welchen Gründen noch nicht digitalisiert?

Zu 12.:

In den Berliner Finanzämtern gilt derzeit kein IT-System als „kritisch veraltet“ und ist kein IT-System nur noch mit erhöhtem Betriebsrisiko einsatzfähig. In Berlin sind sämtliche Steuerarten grds. digitalisiert. Die Verarbeitungsprozesse einzelner Steuerarten (z. B. Erbschaftsteuer) beinhalten noch Medienbrüche bzw. sind nicht völdigitalisiert.

13. Welche Maßnahmen wurden in Berlin ergriffen, um Risiken aus der parallelen Nutzung alter und neuer Systeme (z. B. Datensicherheit, Integrität, Mehrkosten) abzufedern?

Zu 13.:

Hinweis auf die Antwort zu 11. Eine parallele Nutzung alter und neuer Verfahren findet in den Berliner Finanzämtern nicht statt.

14. Wie bewertet der Senat die Feststellungen des Bundesrechnungshofes im genannten Bericht zur fehlenden verbindlichen Gesamtstrategie im Projekt KONSENS?

Zu 14.:

Der Bundesrechnungshof führt in seinem in der Schriftlichen Anfrage bezeichneten Bericht (BT-Drucksache 21/32, S. 32 zu „Maßnahme 13“) wie folgt aus: „Für KONSENS fehlt bislang eine verbindliche strategische Gesamtplanung, die darlegt, wann die Kernverfahren mit der darin zu bündelnden Steuer-IT bereitstehen.“ Dass der Bundesrechnungshof damit im genannten Bericht festgestellt haben soll, im Projekt KONSENS fehle es an einer verbindlichen Gesamtstrategie – wie in der Fragestellung angeführt wird –, vermag der Senat nicht zu erkennen, mithin nicht zu bewerten.

Die Gesamtstrategie im Projekt KONSENS ist über das KONSENS-G rechtlich verbindlich klar benannt und spezifiziert. Die sich aus dem Gesetz ergebende und in der Praxis umgesetzte Organisationsstruktur im KONSENS-Verbund hält insbesondere über die Verbindliche Einsatzplanung (VEP) ein Controlling-Werkzeug vor, mit dem bis auf PP-Ebene heruntergebrochen die Bereitstellung und der Einsatz der Softwareprodukte im Verbund überwacht wird. So bestehen auch für die Kernverfahren konkret terminierte Planungen, die grundsätzlich als verbindlich gelten. Dennoch entstehen im Entwicklungsprozess aufgrund der außergewöhnlichen Komplexität der Anforderungen an Software und technische Infrastruktur im KONSENS-Projekt insbesondere durch das zwingend notwendige Zusammenspiel aller KONSENS-Verfahren bisweilen Situationen, in denen

Terminverschiebungen geboten erscheinen. Solche werden sodann von den Verfahren gemeldet und müssen von den Entscheidungsgremien genehmigt werden.

15. Mit welchen Ressourcen (Personal, Sachkosten) beteiligt sich Berlin aktuell an Bund-Länder-Arbeitsgruppen zur Steuerung von KONSENS?
16. Welche Zielvorgaben hat sich der Senat selbst bzw. welchen Finanzämtern mit welchen Zeit- und Kostenplänen gesetzt, um den Übergang auf die KONSENS-Kernverfahren zu beschleunigen?

Zu 15. und 16.:

Im KONSENS-Verbund ist Berlin ein sog. übernehmendes Land („ünl“ nach § 12 KONSENS-G), das die im Verbund ausschließlich von den sog. Auftrag nehmenden Ländern („AnL“ nach § 11 KONSENS-G) entwickelten und bereitgestellten PP lediglich einsetzt.

Die KONSENS-Kernverfahren sind GINSTER (Grundinformationsdienst Steuer, AnL ist Hessen), ELFE (Einheitliche länderübergreifende Festsetzung, AnL ist Bayern) und BIENE (Bundeseinheitliche integrierte evolutionäre Neuentwicklung der Erhebung, AnL ist Bayern). Dabei ist Berlin wie alle übrigen ünL im Hinblick auf den Einsatz im Land terminlich von der Bereitstellung der zugehörigen PP durch die AnL abhängig. Eine unmittelbare Beschleunigungsmöglichkeit hat Berlin als ünL grds. nicht.

Das oberste Entscheidungsgremium in KONSENS ist das Auftraggeber-Gremium nach § 8 KONSENS-G. Dieses setzt sich aus je einem Vertreter des Bundes und der Länder zusammen, welche jeweils eine Stimme haben [Referatsleitungen Automation (Steuer), Organisation (Steuerverwaltung) und Controlling (Steuerverwaltung) der obersten Finanzbehörden der Länder]. Zum Teilnehmerkreis dieses Gremiums gehören die entsprechenden Referatsleitungen aus der Steuerabteilung der Senatsverwaltung für Finanzen. Das Gremium hat regelmäßig drei Sitzungstermine pro Jahr. Hier hat Berlin als einzelnes Land lediglich mittelbare Steuerungsmöglichkeiten.

Diesem nachgeordnet ist nach § 9 KONSENS-G die Steuerungsgruppe Informationstechnik (Stgr-IT) eingerichtet worden, der je ein Vertreter des Bundes sowie der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen angehören. Die Steuerungsgruppe Informationstechnik hat die Aufgabe, die Strategie und die Architektur im Gesamtvorhaben KONSENS festzulegen und zu steuern. Hier hat Berlin keine Steuerungsmöglichkeiten.

Dieser nachgeordnet ist die Gesamtleitung (§ 13 KONSENS-G), welche für die operative Steuerung des Gesamtvorhabens KONSENS verantwortlich ist. Im Zuge der Umsetzung des KONSENS-G ist der Vorsitz der Gesamtleitung (GL) ursprünglich dem Bundesministerium der Finanzen (BMF) übertragen worden. Die Nähe zu den Abläufen und Erfahrungen in den Finanzämtern der Länder sowie bzgl. der Gestaltung von IT-Betrieben mit eingesetzter KONSENS-Software führte dazu, dass die Besetzung mit einer erfahrenen Person aus den Ländern zusätzlichen Mehrwert für die operative Steuerung der Softwareentwicklung im Gesamtvorhaben KONSENS bringen könnte. Nach Abstimmung mit dem Land Hessen und dem BMF erfolgte die Übergabe der GL vom BMF an das Finanzministerium im Land

Hessen (HMdF) zum 1. April 2024. Die Vertretungen der GL befinden sich weiterhin in den Ländern Bayern und Nordrhein-Westfalen. Auch hier hat Berlin keine unmittelbaren Steuerungsmöglichkeiten.

Die Finanzministerkonferenz (FMK) hat zur Weiterentwicklung des Gesamtvorhabens KONSENS (inklusive Evaluierung der Finanzierung) im Juni 2023 die Einrichtung einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe auf Staatssekretärebene (STS-AG) beschlossen. Von der STS-AG wurden 22 Handlungsempfehlungen zur Weiterentwicklung der Strukturen und Prozesse vorgelegt und von der FMK in ihrer Sitzung am 30. November 2023 bestätigt. Die Staatssekretärinnen und Staatssekretäre widmeten sich konzeptionell u. a. auch dem Thema „Sicherstellung der Termineinhaltung zur Ablösung der Kernverfahren“. An dieser Arbeitsgruppe beteiligt sich Berlin aktiv in Person von Frau Tanja Mildemberger (Staatssekretärin in der Senatsverwaltung für Finanzen).

Die Begleitung der Umsetzung der Handlungsempfehlungen aus der STS-AG wurde im Jahr 2025 stärker auf die Abteilungsleitungsebene verlagert. In Vorbereitung auf die Übernahme der Aufgaben der STS-AG wurde ein entsprechendes Kernteam gebildet. Dieses Kernteam unterrichtet die Abteilungsleitungen Steuer und Organisation (Steuerverwaltung) aller 16 Länder. So wird die initiierte, stärkere Einbindung und Steuerungsmöglichkeit der Ebene der Abteilungsleitungen operationalisiert. An dieser Arbeitsgruppe beteiligt sich Berlin aktiv in Person der Leiterin der Steuerabteilung in der Senatsverwaltung für Finanzen.

Diese Beteiligungen Berlins an Bund-Länder-Arbeitsgruppen zur Steuerung von KONSENS beschränken sich nicht auf die reine Teilnahme an den Sitzungen der Gremien, welche regelmäßig und anlassbezogen und sowohl in Präsenz als auch virtuell stattfinden, sondern verursachen zudem nennenswerte Aufwände für die Vor- und Nachbereitung auch auf Referatsleitungs- und Sachbearbeitungsebene insb. im Automationsreferat in der Steuerabteilung der Senatsverwaltung für Finanzen.

Eine gesonderte und detailliert quantifizierte Erfassung dieser Ressourcen (Personal - Personentage, Sachkosten) erfolgt nicht.

Berlin, den 26. September 2025

In Vertretung

Tanja Mildemberger
Senatsverwaltung für Finanzen